

Lernzielkatalog

Truppmannausbildung

- Teil 1 -

Stand: Juli/2019

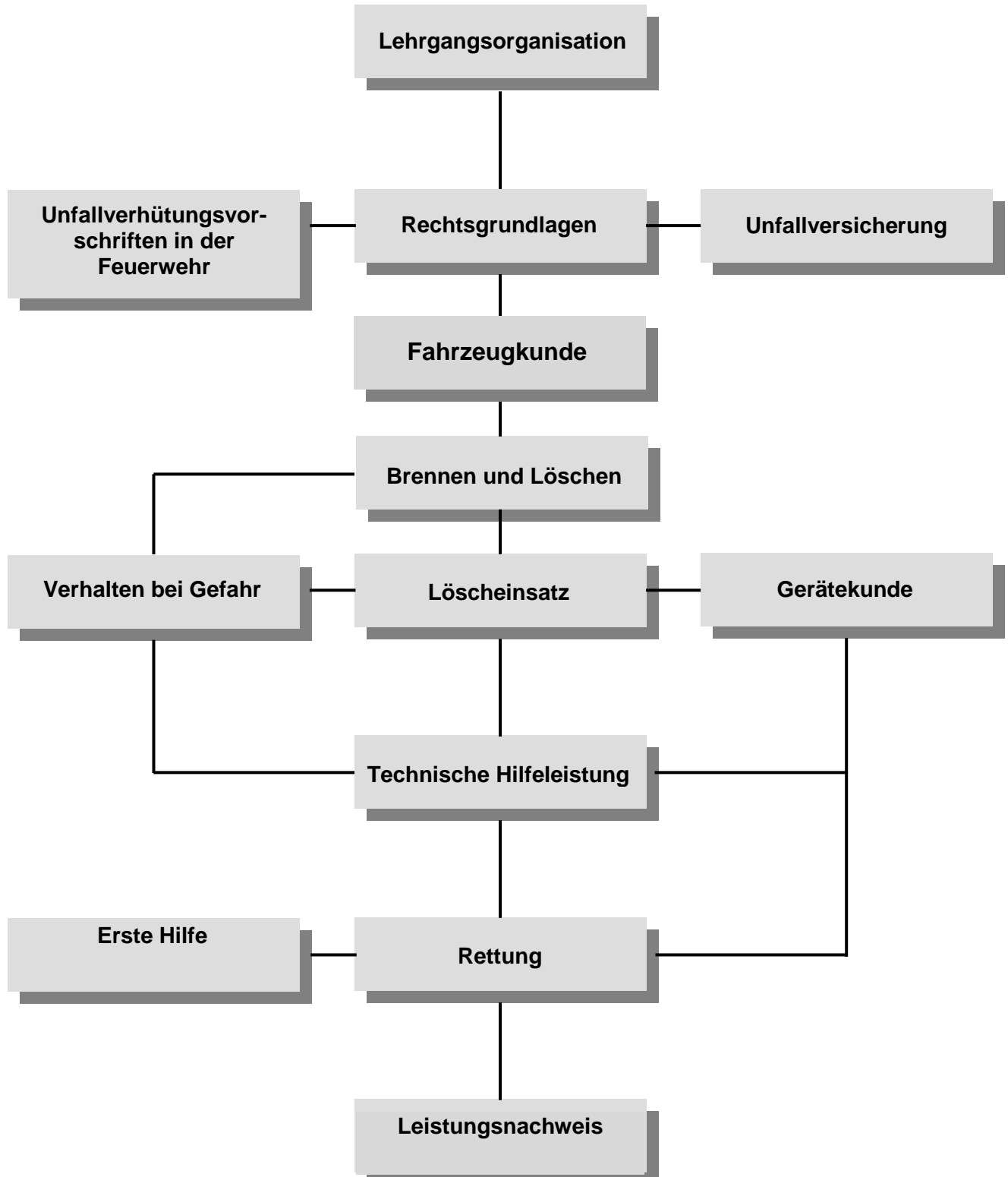


Inhaltsverzeichnis

Lehrgangsorganisation	3
Stundenverteilung	4
Muster-Ausbildungsplan	5
Rechtsgrundlagen	8
Brennen und Löschen	13
Fahrzeugkunde	15
Gerätekunde - Persönliche Ausrüstung -	17
Gerätekunde - Löschgeräte, Schläuche, Armaturen -	19
Gerätekunde - Rettungsgeräte -	20
Gerätekunde - Geräte für die einfache Technische Hilfeleistung -	23
Gerätekunde - Sonstige Geräte -	25
Rettung	26
Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)	28
Löscheinsatz	29
Technische Hilfeleistung	32
Verhalten bei Gefahr	34
Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehr	37
Unfallversicherung	40
Leistungsnachweis	42



Lehrgangsorganisation





Stundenverteilung

Thema	Empfohlene Methode	Stunden
Lehrgangsorganisation	Unterrichtsgespräch	2
Rechtsgrundlagen	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch	2
Brennen und Löschen	Unterrichtsgespräch (Versuche!)	2
Fahrzeugkunde	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung	2
Gerätekunde	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung	13
Rettung	Einsatzübungen	4
Erste Hilfe	Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung	9
Löscheinsatz	Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung / Einsatzübungen	16
Technische Hilfeleistung	Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung / Einsatzübungen	5
Verhalten bei Gefahr	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch / prakt. Unterweisung	3
Unfallverhütungsvorschriften	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch	1
Unfallversicherung	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch	1
Leistungsnachweis		1
	Gesamt	61

Bemerkung:

- KatS-Ausbildung entfällt

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Musterstadt		Muster-Ausbildungsplan für Lehrgang Lehrgangsleiter: H. Mustermann		Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj		
UHRZEIT	TAG 1		TAG 2		TAG 3	
08:15 – 09:00	Lehrgangsorganisation -Aufnahme und Begrüßung- 1/2		Brennen und Löschen 1/2		Gerätekunde -Löschgeräte, Schläuche, Armaturen- 4/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Versuche	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch
09:00 – 09:45	Rechtsgrundlagen -Brandschutz und Hilfeleistung- 1/2		Brennen und Löschen 2/2		Gerätekunde -Rettungsgeräte - 1/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Versuche	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung
09:45 – 10:15	PAUSE		PAUSE		PAUSE	
10:15 – 11:00	Rechtsgrundlagen -Brandschutz und Hilfeleistung- 2/2		Verhalten bei Gefahr 1/3		Gerätekunde -Rettungsgeräte: Fw-Leinen - 2/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Übungsfläche	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung
11:00 – 11:45	Unfallverhütung -Grundlagen UVV- 1/1		Verhalten bei Gefahr 2/3		Gerätekunde -Rettungsgeräte: Knoten und Stiche- 3/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Übungsfläche	Praktische Unterweisung/ Stationsausbildung
11:45 – 13:00	MITTAGSPAUSE		MITTAGSPAUSE		MITTAGSPAUSE	
13:00 – 13:45	Unfallverhütung -Versicherungsschutz- 1/1		Verhalten bei Gefahr 3/3		Gerätekunde -Rettungsgeräte: Knoten und Stiche- 4/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung		Unterrichtsgespräch
13:45 – 14:30	Fahrzugkunde - Grundlagen - 1/1		Gerätekunde -Löschgeräte, Schläuche, Armaturen- 1/4		Gerätekunde -Sonstig Geräte- 1/2	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung	Feuerwehrgerätehaus	Praktische Unterweisung/ Stationsausbildung
14:30 – 14:45	PAUSE		PAUSE		PAUSE	
14:45 – 15:30	Fahrzeugkunde -Grundlagen- 1/2		Gerätekunde -Löschgeräte, Schläuche, Armaturen- 2/4		Gerätekunde -Sonstige Geräte- 2/2	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Praktische Unterweisung/ Stationsausbildung
15:30 – 16:15	Gerätekunde -Persönliche Ausrüstung - 1/1		Gerätekunde -Löschgeräte, Schläuche, Armaturen- 3/4			
	Übungsfläche	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung		

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Musterstadt		Muster-Ausbildungsplan für Lehrgang Lehrgangsleiter: H. Mustermann		Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj		
UHRZEIT	TAG 4		TAG 5		TAG 6	
08:15 – 09:00	Löscheinsatz -Grundlagen- 1/16		Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre (Treppenraum)- 9/16		Löscheinsatz -Tragbare Leitern- 16/16	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung
09:00 – 09:45	Löscheinsatz -Grundlagen- 2/16		Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre (Treppenraum)- 10/16		Rettung 1/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung
09:45 – 10:15	PAUSE		PAUSE		PAUSE	
10:15 – 11:00	Löscheinsatz -Wasserentnahme, Wasserversorgung bis Verteiler- 3/16		Löscheinsatz -Vornahme Schaumrohr / Schnellangriff- 11/16		Rettung 2/4	
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung
11:00 – 11:45	Löscheinsatz -Wasserentnahme, Wasserversorgung bis Verteiler- 4/16		Löscheinsatz -Vornahme Monitor / Wasserwerfer- 12/16		Rettung 3/4	
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung
11:45 – 13:00	MITTAGSPAUSE		MITTAGSPAUSE		MITTAGSPAUSE	
13:00 – 13:45	Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre- 5/16		Gerätekunde -Rettungsgeräte: Tragbare Leitern / FwDV 10- 4/4		Rettung 4/4	
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung
13:45 – 14:30	Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre- 6/16		Löscheinsatz -Tragbare Leitern- 13/16		Gerätekunde -Geräte für die einfache Technische Hilfe- 1/2	
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Feuerwehrgerätehaus	Feuerwehrgerätehaus	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung
14:30 – 14:45	PAUSE		PAUSE		PAUSE	
14:45 – 15:30	Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre - 7/16		Löscheinsatz -Tragbare Leitern- 14/16		Gerätekunde -Geräte für die einfache Technische Hilfe- 2/2	
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch/ Praktische Unterweisung
15:30 – 16:15	Löscheinsatz -Vornahme Strahlrohre- 8/16		Löscheinsatz -Tragbare Leitern- 15/16			
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung		

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Musterstadt		Muster-Ausbildungsplan für Lehrgang Lehrgangsleiter: H. Mustermann		Truppmann Teil 1 (Grundausbildung) vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj																																										
UHRZEIT	TAG 7																																													
08:15 – 09:00	Technische Hilfeleistung -FwDV 3		Hinweise zum Muster-Ausbildungsplan: Der vorliegende Muster-Ausbildungsplan stellt eine Empfehlung für die Lehrgangsplanung dar. Er basiert auf dem Organigramm zur Lehrgangsorganisation und entspricht einer didaktisch sinnvollen Gliederung. Hiervon sollte grundsätzlich nicht abgewichen werden. Nicht enthalten sind die Unterrichtseinheiten zur Ausbildung in Erster Hilfe. Diese kann gesondert innerhalb eines eigenen Lehrgangs oder auch integriert in der Truppmannausbildung Teil 1 absolviert werden. Der Lehrgangsplan ist dann entsprechend zu ergänzen. <i>Die Ausbildungseinheiten sind in Blöcke gegliedert. Hierdurch ist eine flexible Lehrgangsplanung möglich, die es erlaubt einzelne Blöcke z.B. auch in Abendform durchzuführen.</i> Beispiel: Block aus Ausbildungseinheit „Löschereinsatz“ <u>Erläuterung zum Stundenplan:</u>	1/5																																										
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch																																												
09:00 – 09:45	Technische Hilfeleistung			2/5																																										
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
09:45 – 10:15	PAUSE																																													
10:15 – 11:00	Technische Hilfeleistung			3/5																																										
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
11:00 – 11:45	Technische Hilfeleistung			4/5																																										
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
11:45 – 13:00	MITTAGSPAUSE																																													
13:00 – 13:45	Technische Hilfeleistung		5/5																																											
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
13:45 – 14:30	Leistungsnachweis		1/1																																											
	Feuerwehrgerätehaus																																													
14:30 – 14:45	PAUSE																																													
14:45 – 15:30	Lehrgangsorganisation - Abschlussgespräch-		2/2																																											
	Feuerwehrgerätehaus																																													
			<table border="1"> <tr> <td rowspan="2">18:00 – 18:45</td> <td colspan="2">Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-</td> <td colspan="2">5/16</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrgerätehaus</td> <td>Unterrichtsgespräch</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">18:45 – 19:30</td> <td colspan="2">Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-</td> <td colspan="2">6/16</td> </tr> <tr> <td>Übungsfläche</td> <td>Einsatzübungen/ Stationsausbildung</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>19:30 – 19:45</td> <td colspan="2">PAUSE</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">19:45 – 20:30</td> <td colspan="2">Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre -</td> <td colspan="2">7/16</td> </tr> <tr> <td>Übungsfläche</td> <td>Einsatzübungen/ Stationsausbildung</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">20:30 – 21:15</td> <td colspan="2">Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-</td> <td colspan="2">8/16</td> </tr> <tr> <td>Übungsfläche</td> <td>Einsatzübungen/ Stationsausbildung</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>			18:00 – 18:45	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		5/16		Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch			18:45 – 19:30	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		6/16		Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung			19:30 – 19:45	PAUSE				19:45 – 20:30	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre -		7/16		Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung			20:30 – 21:15	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		8/16		Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung		
18:00 – 18:45	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		5/16																																											
	Feuerwehrgerätehaus	Unterrichtsgespräch																																												
18:45 – 19:30	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		6/16																																											
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
19:30 – 19:45	PAUSE																																													
19:45 – 20:30	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre -		7/16																																											
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
20:30 – 21:15	Löschereinsatz -Vornahme Strahlrohre-		8/16																																											
	Übungsfläche	Einsatzübungen/ Stationsausbildung																																												
			<table border="1"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Ausbildungseinheit -Hinweis zum Inhalt-</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Stunde/Gesamtstunden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Ausbildungsort</td> <td style="text-align: center;">empfohlene Methode</td> </tr> </table>			Ausbildungseinheit -Hinweis zum Inhalt-		Stunde/Gesamtstunden		Ausbildungsort	empfohlene Methode																																			
Ausbildungseinheit -Hinweis zum Inhalt-																																														
Stunde/Gesamtstunden																																														
Ausbildungsort	empfohlene Methode																																													



Rechtsgrundlagen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen

- die grundlegenden gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz, soweit sie für ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind,
- die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Rechtsgrundlagen LZS 1	die landesrechtlichen Vorschriften und die kommunale Satzung als rechtliche Grundlagen nennen können.	Auszüge aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG), der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe und die Satzung der Gemeinde sollten den Teilnehmern ausgehändigt werden. Die Nummerierung der §§ der örtlichen Satzung in den Hinweisen folgt der Gliederung der Mustersatzung des Landes – diese Nummerierung ist im Regelfall so in die örtlichen Brandschutzsatzungen übernommen worden.
Aufgaben der Feuerwehr LZS 1	wissen, dass auch die Unfallverhütungsvorschriften und die Feuerwehrdienstvorschriften Rechtsnormen sind, denen eine bindende Wirkung zukommen. wissen, dass die Feuerwehren Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren und Gütern abzuwenden haben.	SBKG, Verordnung über die Organisation des Brandschutz und der Technischen Hilfe, örtliche Satzung, bei Werkfeuerwehren die Werkfeuerwehrverordnung (WFwVO) DGUV 49 (UVV Feuerwehr) Einführung der FwDVen nach Beratung und Empfehlung durch den AKFzV (Innenministerkonferenz) und Bekanntgabe durch das Innenministerium des Saarlandes § 7 SBKG



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Träger der Feuerwehr LZS 1	<p>wissen, dass die Gemeinde Träger der Feuerwehr ist und die Feuerwehr somit Bestandteil der Gemeindeorganisation und nicht als selbständiger Verein organisiert ist.</p> <p>wissen, dass die Gemeinde eine dem örtlichen Bedarf des Brandschutzes und der Hilfeleistung angemessene Feuerwehr zu unterhalten haben.</p>	§ 3 Abs. 3 u. 4 SBKG § 8 Abs. 2 SBKG Abgrenzung zu (Förder-)Vereinen
Arten der Feuerwehr LZS 1	<p>wissen, dass zwischen den kommunalen und den Werk-/Betriebsfeuerwehren unterschieden wird.</p> <p>wissen, dass auf kommunaler Ebene nochmals zwischen Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren unterschieden wird.</p> <p>wissen, dass Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern bei Bedarf Feuerwachen mit hauptberuflichen Kräften einzurichten haben.</p> <p>wissen, dass Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr zu bilden haben.</p>	§ 8 SBKG Freiwillige Feuerwehren als tragendes Element des Brandschutzes in der Bundesrepublik Deutschland § 11 Abs. 7 SBKG besonderer Hinweis in entsprechenden Gemeinden § 13 Abs. 1 SBKG Saarbrücken als einzige Gemeinde im Saarland
Organisation der kommunalen Feuerwehr LZS 1 Funktionsträger: Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde LZS 2	<p>wissen, wie die örtliche Gemeinde ihr Gebiet in Löschabschnitte und Löschbezirke gegliedert hat.</p> <p>erklären können, dass der Wehrführer unter Aufsicht des Bürgermeisters die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde leitet.</p> <p>erklären können, wie der Wehrführer und sein/e Stellvertreter in ihr Amt gelangen.</p>	§2 örtliche Brandschutzsatzung § 8 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland (VO OrgBSTH) § 11 VO OrgBSTH § 10 örtl. Brandschutzsatzung §§ 8,9 VO OrgBSTH



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Löschabschnittes / Löschbezirkes LZS 2	erklären können, dass der Löschabschnitts-/ Löschbezirksführer unter Aufsicht des Bürgermeisters und Wehrführers den Löschabschnitt / Löschbezirk führt;	§ 10 Abs. 1 VO OrgBSTH (Löschabschnittsführer nur soweit vorhanden ansprechen § 9 Abs. 1)
Kassenführer und Schriftführer LZS 1	erklären können, wie die Löschabschnitts-/Löschbezirksführer und ihre Stellvertreter in ihr Amt gelangen. wissen, dass der Kassenführer und Schriftführer von den aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschbezirkes für drei Jahre gewählt werden.	§ 11 VO OrgBSTH § 10 örtliche Brandschutzsatzung; Wahl durch die aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschabschnittes/ Löschbezirkes für sechs Jahre §§ 13, 14 örtliche Brandschutzsatzung
sonstige Funktionen LZS 1	wissen, dass sonstige Funktionen in der Feuerwehr (z.B. Gerätewart) kein Wahlamt darstellen, sondern die Bestellung durch den Wehrführer erfolgt.	§§ 6,11 örtl. Brandschutzsatzung besondere Qualifikationsanforderungen für Gerätewart / Atemschutzgerätewart, Jugendfeuerwehrbeauftragter
Rechte und Pflichten, allgemeine Grundlagen LZS 2	die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr beschreiben können: <ul style="list-style-type: none">- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, wenn regelmäßig für Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehend- Mindestalter von 16 und Höchstalter von 50 Jahren (Sollvorschrift)- gesundheitliche Eignung	§ 4 örtl. Brandschutzsatzung: ggf. örtliches Aufnahmeformular



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>LZS 2</p> <p>Rechte und Pflichten, allgemeine Grundlagen (Fortsetzung) LZS 2</p> <p>LZS 1</p>	<p>die Regelungen zum Ausscheiden aus der Feuerwehr beschreiben können:</p> <ul style="list-style-type: none">- Austritt- Wegfall der Feuerwehrdiensttauglichkeit- Erreichen der Altersgrenze- 60. Lebensjahr vollendet => schriftliche beantragt- Wohnortwechsel- durch Richterspruch <p>- durch Ausschluss</p> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none">- wiederholt die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen- und Ausbildung verletzt- wegen Begehung einer Straftat (Würdigkeitsverlust)- wiederholt fachliche Weisungen nicht befolgt- die Gemeinschaft erheblich stört- das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft schädigt <p>sonstiger Pflichtverletzung oder Begehung einer Straftat und damit nicht mehr würdig erscheint soll ausgeschlossen werden.</p> <p>die wesentlichen Dienstplichten beschreiben können:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehorsamspflicht- Fortbildungspflicht- gewissenhafte Aufgabenerfüllung- regelmäßiger Dienstbesuch- Abwesenheit ist anzuzeigen- etc. <p>wissen, dass notwendige Auslagen und Sachschäden, die bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, durch die Gemeinde zu ersetzen sind.</p> <p>wissen, dass er/sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegt</p>	<p>§ 5 örtl. Brandschutzsatzung</p> <p>§ 15 örtliche Brandschutzsatzung</p> <p>§ 25 Abs. 6 SBKG</p> <p>Erlass des MIBS, KSVG</p>



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>LZS 1</p> <p>LZS 1</p> <p>Pflichten der Bevölkerung LZS 1</p> <p>Straßenverkehrsordnung LZS 1</p>	<p>wissen, dass Unfallversicherung über die Unfallkasse des Saarlandes gegeben ist und Unfälle und Verletzungen dem Löschbezirksführer zu melden sind.</p> <p>wissen, dass ein Anspruch auf die Gestellung der Dienst- bzw. Schutzkleidung durch die Gemeinde besteht.</p> <p>wissen, dass die Bevölkerung zur Alarmierung der Feuerwehr verpflichtet ist.</p> <p>wissen, dass jeder Volljährige entsprechend seiner Eignung zur Hilfeleistung herangezogen werden kann.</p> <p>wissen, dass die Feuerwehr fremde Grundstücke betreten und fremde Gegenstände zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen kann.</p> <p>wissen, dass Feuerwehrangehörige auf der Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten haben.</p> <p>wissen dass § 1 StVO als übergeordnete Norm immer Geltung hat.</p>	<p>Vertiefung erfolgt in der Unterrichtseinheit „Unfallversicherung“</p> <p>Vertiefung erfolgt in der Unterrichtseinheit „Gerätekunde, persönliche Schutzausrüstung“</p> <p>§ 38 SBKG Hinweis auch auf § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) und § 254 BGB (Schadenminderungspflicht)</p> <p>§ 39 Abs. 1 SBKG</p> <p>§ 40 Abs. 1 SBKG Verhältnismäßigkeitsgebot!</p> <p>§ 35 und 38 StVO Sicherheit geht vor Schnelligkeit!</p>



Brennen und Löschen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

Lernzielstufe: 2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Verbrennungsvoraussetzungen	beschreiben können, welche Bedingungen zur Verbrennung gleichzeitig erfüllt sein müssen und erklären können, wie die vier Bedingungen zusammenwirken.	<p>1. Brennbarer Stoff Holz, Kohle, Benzin, Erdgas, Metalle usw.</p> <p>2. Sauerstoff Zusammensetzung der Umgebungsluft Wenn möglich Anschaulich machen durch Versuche, z.B.: Brandverhalten von Stoffen in reiner Sauerstoffatmosphäre Versuch Verbrennen einer Zigarette in einem Glasbehälter mit reinem Sauerstoff</p> <p>3. richtiges Mengenverhältnis zwischen brennbarem Stoff und Sauerstoff z.B.: 1. Versuch der Entzündung eines Holzklotzes, eines Holzspans und von Holzwolle mit Streichholz zur Erklärung, dass mit zunehmendem Zerteilungsgrad des Materials die Verbrennung schneller und heftiger wird 2. Versuch der Entzündung einer Kerze und Einstellen in einen luftdicht schließenden Behälter, um das Ende der Verbrennung bei Aufbrauchen des Sauerstoffs aufzuzeigen</p> <p>4. ausreichende Zündenergie Wärmeströmung, Wärmestrahlung, Wärmeleitung Möglichkeiten darstellen, einen brennbaren Stoff zu entzünden: Erwärmung des Stoffes auf seine Zündtemperatur durch</p> <ul style="list-style-type: none">- heiße Gase,- heiße Oberflächen,- Wärmestrahlen oder- offene Flammen



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Verbrennungsvorgang (Oxidation)	erklären können, was eine Oxidation ist und dass es langsam und schnell verlaufende Oxidationen gibt.	Chemische Vereinigung eines Stoffs mit Sauerstoff rosten, verwesen (Oxidation ohne Feuerschein) verbrennen (Oxidation mit Feuerschein)
Verbrennungsprodukte	erklären können, dass bei Bränden Gefahren durch Atemgifte entstehen.	z.B. Kohlenstoff + Sauerstoff = Kohlenstoffdioxid bei unvollständiger Verbrennung (Sauerstoffmangel) entsteht jedoch Kohlenstoffmonoxid
Brandklassen	erklären können, in welche Brandklassen brennbare Stoffe eingeteilt werden.	A, B, C, D, F
Hauptlöschwirkungen	erklären können, dass der Verbrennungsvorgang durch Kühlen oder Ersticken unterbrochen wird.	<ul style="list-style-type: none">– Bekämpfung des Feuers durch Entfernung des brennbaren Materials (z.B. Gashahn zudrehen),– Durch Änderung des Mengenverhältnisses, i.d.R. über Verdünnen des Sauerstoffgehaltes (ersticken)– durch Entziehung der Wärme (kühlen)– durch Störung der chemischen Reaktion zwischen brennbarem Stoff und Sauerstoff (antikatalytisch)
Löschmittel	erklären können, welche Löschmittel entsprechend der vorliegenden Brandklasse einzusetzen sind.	Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid, Inerte Gase (Stickstoff), sonstige Lösch- bzw. löschende Behelfsmittel (Salze, Sand, Zement)



Fahrzeugkunde

Die Lehrgangsteilnehmer müssen wissen, wie und nach welchen Kriterien Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt werden und die wichtigsten Löschfahrzeugarten, sowie deren Beladung wiedergeben können.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Grundlagen der Feuerwehrfahrzeugnormung LZS 1	muss wiedergeben können, dass für die feuerwehrfahrzeuge Normen (DIN u. EN) existieren.	Unterschied zwischen DIN- und DIN EN-Normen
Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge LZS 1	den Verwendungszweck als wichtigstes Kriterium für die Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge nennen können.	
	die 9 Gruppen von Feuerwehrfahrzeugen aufzählen können.	DIN EN 1846-1
	die Löschfahrzeuge und Sonderlöschfahrzeuge als Untergruppen der Feuerlöschfahrzeuge nennen können.	DIN EN 1846-1
	die wichtigsten genormten Löschfahrzeugarten aufzählen können.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (DIN 14530-16, DIN 14530-17), Löschgruppenfahrzeuge (DIN 14530-5, DIN 14530-11), Tanklöschfahrzeuge (DIN 14530-21, DIN 14530-22)
Begriffsbestimmung LZS 1	die Definition für Feuerwehrfahrzeuge wiedergeben können.	gemäß DIN EN 1846-1: „Feuerwehrfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und/oder für Rettungseinsätze benutzt werden.“
	die Definition für Löschfahrzeuge wiedergeben können.	gemäß DIN EN 1846-1: „Ein Löschfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug, das mit einer Feuerlöschpumpe und im Regelfall mit einem Wasserbehälter und anderen zusätzlichen Geräten für die Brandsbekämpfung ausgerüstet ist.“



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>Erkennungsmerkmale LZS 2</p> <p>Beladung LZS 1</p>	<p>die Definition für Sonderlöschfahrzeuge wiedergeben können.</p> <p>wissen, dass die Bezeichnungen und Kurzbezeichnungen der genormten Feuerwehrfahrzeuge umfassende Informationen für deren taktischen Einsatz geben.</p> <p>die Bezeichnungen und die Kurzbezeichnungen der genormten Löschfahrzeuge wiedergeben können.</p> <p>die durch die Kurzbezeichnungen ausgedrückten feuerwehrtechnischen Leistungsdaten der genormten Löschfahrzeuge wiedergeben und erläutern können.</p> <p>die Besatzungen der genormten Löschfahrzeuge wiedergeben und ihre Sitzordnung in den Fahrzeugen beschreiben können.</p> <p>die wesentlichen Bestandteile der feuerwehrtechnischen Beladung der Löschfahrzeuge nennen können.</p> <p>wissen, dass es nach örtlichem Bedarf eine genormte Zusatzbeladung geben kann.</p> <p>den Zusammenhang zwischen Sitzordnung und Anordnung der Beladung wiedergeben können.</p>	<p>nach DIN EN 1846-1: „Ein Sonderlöschfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug mit spezieller Ausrüstung für die Brandbekämpfung mit oder ohne spezielles Löschmittel.“</p> <p>TSF, TSF-W, KLF, MLF, LF (HLF) 10/6, LF (HLF) 20/16, TLF 16/24-Tr, TLF 20/40-SL, TLF 20/40 TLF 2000, TLF 3000 (Typenliste gem. FNFV)</p> <p>Beispiel: LF (HLF) 20/16 Löschgruppenfahrzeug Besatzung 1+8 Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 2000 l Wasser pro Minute bei 10 bar 1600 l Löschwasserbehälter</p> <p>in Verbindung mit dem Themenbereich Löschangriff – Aufgabenverteilung in der Gruppe/Staffel zu erarbeiten</p> <p>muss im Zusammenhang mit dem Themenbereich Gerätekunde erarbeitet werden</p> <p>in Verbindung mit dem Themenbereich Löschangriff die Antriebsordnung erarbeiten</p>



Gerätekunde - Persönliche Ausrüstung -

Die Lehrgangsteilnehmer müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe jeweils erforderlich sind, welche Schutzwirkung diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Mindestausrüstung LZS 2	die für seine Tätigkeit innerhalb des Löscheinsatzes und des technischen Einsatzes erforderliche Ausrüstung beschreiben und handhaben können.	FwDV 3, FwDV 1 DGUV Information 205-014 - PSA 11 (für die Brandbekämpfung im Freien) - PSA 12 (für die Brandbekämpfung im Innenangriff) - PSA 21 (für die technische Rettung) - PSA 23 (für die technische Hilfeleistung Wald)
Ergänzende Ausrüstung LZS 2	beschreiben können, dass beim Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen Warnkleidung zu tragen ist. beschreiben können, dass bei sonstigen technischen Einsätzen zusätzlich eine Schutzausrüstung zu tragen ist. beschreiben können, dass beim Besteigen von Leitern der Feuerwehr-Haltegurt zu tragen ist.	Besonderer Augenmerk ist auf die richtige Anwendung der Schutzkleidung: z.B.: - vollständig geschlossen Bekleidung/Schuhwerk, - bestimmungsgemäße Verwendung der Schutzkleidung, - richtige Reinigung der Schutzkleidung und Hygiene beachten („Ordnung und Sauberkeit sind die Stützpfeiler der Sicherheit“), - nur vom Dienstherrn gelieferte Schutzkleidung verwenden, bzw. die Genehmigung zur Nutzung von privat beschaffter Schutzausrüstung beim Dienstherrn einholen.
Anlegen der Ausrüstung LZS 2	muss die Mindestausrüstung vor Besteigen des Einsatzfahrzeuges vollständig und fachgerecht anziehen können beschreiben können, dass vor Beginn der Einsatzfähigkeit die persönliche Ausrüstung vollständig anzulegen und zu kontrollieren ist.	VV Feuerwehrbekleidung z.B.: PSA 11 bei Brandbekämpfung im Freien oder PSA 21 bei der technischen Rettung gemäß der DGUV Information 205-014.



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
		<p>Warnkleidung DIN EN ISO 20471 wenn die Bestreifung nicht Anhang 3 der DGUV Information 205-020 entspricht.</p> <p>PSA 21 (technische Rettung) oder PSA 23 (technische Hilfeleistung Wald) nach der DGUV Information 205-014. Besonderer Augenmerk auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Augenschutz- Gesichtsschutz- Gehörschutz <p>Feuerwehr-Haltegurt Hinweis auf Norm alt und neu</p> <p>Hinweis auf gegenseitige Kontrolle der korrekten Trageweise sowie Anlegen der verschiedenen Schutzkleidungen („UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“)</p>



Gerätekunde - Löschgeräte, Schläuche, Armaturen -

Die Lehrgangsteilnehmer müssen Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Übersicht LZS 1	den Einsatz und die Möglichkeiten der örtlich vorhandenen Löschgeräte, Schläuche und Armaturen nennen können und sonstige Löschgeräte und deren Einsatz wiedergeben können.	Kübelspritze, Feuerlöscher, Strahlrohre, Schaumrohre und Zubehör, Hohlstrahlrohre, Schlauchgrößen und Schlaucharten, Armaturen Standrohr und Zubehör,
Begriffsbestimmungen LZS 1	die verschiedenen Arten von Löschgeräten, Schläuchen und Armaturen aufgrund ihrer Größe und Wirksamkeit nennen können. die verschiedenen Armaturen der Wasserentnahme, der Löschwasserfortleitung und -abgabe nennen können.	FwDV 1
Handhabung LZS 2	die Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig handhaben können.	FwDV 1, FwDV 3 Umweltschutz bei Schaum und Feuerlöscher beachten Hinweise der FwDV 1 praktisch üben (Stationsausbildung)



Gerätekunde - Rettungsgeräte -

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die auf Löschfahrzeugen mitgeführten Rettungsgeräte richtig benennen und selbständig handhaben können.

Lernzielstufe: 1/2/3

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
FwDV 10 LZS 1	die Aufgabenverteilung innerhalb der Staffel/Gruppe bei einem Löscheinsatz mit Rettungsgeräten wiedergeben können.	FwDV 10 FwDV 1 FwDV 3
Tragbare Leitern LZS 1	die verschiedenen Leiterarten aufzählen können; die Vorschriften für das richtige Aufstellen wiedergeben können.	UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, FwDV 10 Steck-, Schieb-, Klappleiter, Multifunktionsleiter
Leinen und Seile LZS 1	die verschiedenen Leinenarten aufzählen und deren richtigen Einsatzbereich wiedergeben können.	FwDV 1 - Feuerwehrleine, - Mehrzweckleine, - Kernmantel-Dynamikseil
Sprungrettungsgeräte LZS 1	den Einsatz und das richtige Aufstellen/Einsätzen von örtlichen Sprungrettungsgeräten kennen lernen.	FwDV 1, „UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Bedienungsanleitung Sprungrettungsgeräte nach örtlicher Vorhaltung
Gerätesatz Absturzsicherung LZS 1	die verschiedenen Geräte der Absturzsicherung aufzählen und deren richtigen Einsatzbereich wiedergeben können.	FwDV 1 „UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ Bandschlinge, Karabinerhaken, Sitzgurt, Kernmantel-Dynamikseil
Sofern der Gerätesatz in der Feuerwehr vorhanden ist	Ein geplantes freies Hängen im Seil ist auszuschließen (DIN 14800-17)	
Gerätesatz Auf- und Abseilen LZS 1	die verschiedenen Geräte des Auf- und Abseilens aufzählen und deren richtigen Einsatzbereich wiedergeben können. Kommt der Gerätesatz Auf- und Abseilen zum Einsatz muss die Redundanz mit dem Gerätesatz Absturzsicherung hergestellt werden (siehe DIN 14800-16)	FwDV 1 Hinweis: Gesonderte Ausbildung „UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>Handhabung LZS 2</p>	<p>die örtlich vorhandenen Rettungsgeräte handhaben können.</p> <p>Steck-, Schieb- und Klappleiter selbständig entnehmen, transportieren, aufnehmen und besteigen können.</p> <p>das örtlich vorhandene Sprungrettungsgerät handhaben können.</p>	<p>FwDV 10 „UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“</p> <p>UVV</p> <p>FwDV 1 und 10</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfrage der Praxisroutine vor Besteigen von Leitern (z.B. Beruf/Freizeit)- Abfrage ob Probleme in Bezug auf Arbeiten oder das Aufhalten in der Höhe bekannt sind- Fähigkeitsüberprüfung durch eine Gewöhnungsübung,- ggf. bei Bedarf zum „sicheren“ Steigen der Leitern eine zusätzliche Praxiseinheit einplanen. <p>(Die Festigung der Fähigkeit erfolgt während TM-Teil 2)</p> <p>Hinweis: Sollten Ängste beim Besteigen der Leitern durch die Teilnehmer bestehen, kann eine Sicherung mit den Gerätesatz Absturzsicherung erfolgen (Top rope). Bis zum Ende TM-Teil 2 sollten diese Ängste überwunden sein.</p>
<p>Knoten und Stiche LZS 3</p>	<p>befähigt sein, die für Löschein-satz und die einfache technische Hilfeleistung notwendigen Knoten und Stiche selbständig und sicher sowie zügig und exakt ausführen können.</p>	<p>FwDV 1 Knoten, Stiche und Brustbund:</p> <ul style="list-style-type: none">- Halbschlag- Doppelter Ankerstich- Zimmermannsschlag- Mastwurf- Achterknoten- Schotenstich- Halbmastwurf- Brustbund- Spierenstich- Doppelter Spierenstich (Sicherheitsempfehlung für den Bereich Absturzsicherung)



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
		<p>Da Knoten, Stiche und Brustbund für die Feuerwehrrarbeit essentiell sind, muss eine sichere Handhabung erreicht werden. Ggf. ist jedem Lehrgangsteilnehmer eine persönliche Übungsleine (gekürzt) auszuhandigen.</p> <p>Als Hausaufgabe das Üben mitgeben und ggf. als Einstieg in den neuen Ausbildungstag - ab dieser Unterrichtseinheit - eine kleine Fertigungsübung einbauen (Begrüßungsritual).</p>



Gerätekunde

- Geräte für die einfache Technische Hilfeleistung -

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die auf Löschfahrzeugen für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Rettungsgeräte richtig benennen und selbständig handhaben können.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Gerät zum Anheben und Bewegen von Lasten LZS 1	die örtlich vorhandenen Geräte aufzählen können.	„UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, FwDV 1 - Brechwerkzeuge, Die Brechwerkzeuge sollten dem Stand der Technik entsprechen und in der Ausbildung an die örtliche Vorhaltung angepasst werden. - Hebebaum - Zug- und Anschlagmittel - Mehrzweckzug - Hebekissen (<1bar, >1bar)
Trenngerät LZS 1	die örtlich vorhandenen Trenngeräte aufzählen können.	UVV, DGUV-Vorschrift, FwDV 1 Trennschleifer, Rettungssäge, Kappmesser, Gurtmesser, Holzaxt, Bolzenschneider, Blechaufreißer
Motorkettensäge LZS 1	die örtlich vorhandenen Motorkettensäge einschließlich der dazugehörigen Schutzkleidung aufzählen können.	UVV, UVV, DGUV-Vorschrift, FwDV 1 - Motorkettensäge, verschiedene Schwertlänge, - Rettungssägen Hinweise: - Bedienung der Motorsäge nur nach entsprechender Ausbildung an der Landesforstschule o. einer anderen geeigneten Einrichtung - besondere Ausrüstung erforderlich.
Pumpen LZS 1	die örtlich vorhandenen Tauchpumpen und sonstige vorhandene Einsatzmittel zur Wasserförderung aufzählen können.	UVV, DGUV-Vorschrift, FwDV 1 Tauchpumpen (versch. Größen), Personenschutzstecker, Auslaufrohr, Kantenschutz, Mehrzweckleine, Wassersauger



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Handhabung LZS 2	die Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung richtig und selbständig handhaben können.	UVV, DGUV-Vorschrift FwDV 1 - Sicherheitsabstand einhalten, - Feuerwehrelektrowerkzeugkasten, - Schachtabdeckungen, - Bindemittel



Gerätekunde - Sonstige Geräte -

Der Lehrgangsteilnehmer muss die auf Löschfahrzeugen mitgeführten sonstigen Geräte richtig benennen und selbständig handhaben können.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Verkehrssicherungsgerät LZS 1	die örtlich vorhandenen Geräte zur Verkehrswarnung und zur Absicherung der Einsatzstelle aufzählen können.	FwDV 1, Warndreieck, Warnblinkleuchte, Verkehrsleitkegel, Warnflagge
Beleuchtungsgerät LZS 1	die örtlich vorhandenen Geräte zum Ausleuchten der Einsatzstelle aufzählen können.	FwDV 1 Handscheinwerfer, Arbeits- scheinwerfer, Flutlichtstrahler, Power-Moon
Handhabung LZS 2	die sonstigen Geräte richtig einsetzen und selbständig handhaben können.	„UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, FwDV 1

Hinweise für die Ausbilder:

Die Gerätekunde lässt sich sehr gut im Rahmen einer praktischen Ausbildung vermitteln. Es wird daher empfohlen, die Gerätetechnik im Rahmen einer Stationsausbildung zu vermitteln.



Rettung

Die Lehrgangsteilnehmer müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohlichen Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen selbständig durchführen zu können.

Lernzielstufe:2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Begriffsbestimmung „Retten“ LZS 1	wissen, dass Retten das Abwehren einer Lebensgefahr von Menschen oder Tieren durch <ul style="list-style-type: none">– lebensrettende Sofortmaßnahmen, die sich auf Erhaltung oder Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit richten und/oder durch.– Befreien aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage ist.	FwDV 3 Lebensrettende Sofortmaßnahmen werden in einem separaten 9-stündigen Kurs durchgeführt
Rettungstaktiken LZS 1	wissen in welchen Situationen Rettungsmaßnahmen erforderlich sind: Rettung im Brandeinsatz über <ul style="list-style-type: none">– Rettungsweg (Fluchthauben)– Leitern– Sprungrettungsgerät– sonstige Rettungsmittel Rettung im Hilfeleistungseinsatz <ul style="list-style-type: none">– mit Technischem Gerät– im ABC-Einsatz spezielle Situationen <ul style="list-style-type: none">– Selbstrettung– Wasserrettung/Eisrettung– Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)– Tierrettung– Rettung im Forst	FwDV 1 FwDV 1 Was sind Rettungspunkte; ggf. darauf aufmerksam machen, dass Rettungskräfte am gemeldeten Rettungspunkt eingetroffen sind: z.B. durch Einschalten der akustischen Sondersignalanlage



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>Einsatz von Rettungsgeräten LZS 2</p>	<p>gängige Rettungstechniken durchführen können, die im Brand und eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- In-Sicherheit-Bringen- Retten über Leitern- Sichern mit Brustbund- Halten und Rückhalten- Transportmöglichkeiten mit Rettungstuch	<p>FwDV 1</p> <p>Schwerpunkt tragbare Leitern</p> <p>Schleiftricks bewusstlose Personen Hinweis: Gesonderte Ausbildung Gerätesatz Absturzsicherung 24 Stunden Sollte erst nach Abschluss der TM2-Ausbildung erfolgen</p>
<p>Besondere Rettungsmaßnahmen LZS 2</p>	<p>gängige Rettungstechniken durchführen können:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einbinden auf eine Krankentrage- Ablassen eines/r Schleifkorbes/Krankentrage mittels Leiterhebel*- Ablassen im Schleifkorb über eine schiefe Ebene mittels Steckleiter*- Anschlagen der Feuerwehrleine am Schleifkorb zum Auf- und Abseilen*- Leiterbock	<p>Das Anwenden von Stichen und Knoten ist im Vorfeld in der Gerätekunde -Rettungsgerätee Erfolg und muss hier beherrscht werden</p> <p>*Ausbildungshilfen im Anhang</p>



Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)

Die Lehrgangsteilnehmer müssen lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbständig leisten können.

Die EH-Ausbildung wurde auf 9 Stunden reduziert. Die Reduzierung ist auf den Maßnahmenkatalog der Hilfsorganisationen zurückzuführen.

Laut FwDV 2 sind 16 Stunden EH gefordert. Da sich die EH-Standardausbildung von 9 Stunden auf den Bevölkerungsanteil der Erwachsenen beschränkt. Vor dem Hintergrund, dass die FwDV 2 sowie dieser Lernzielkatalog die „Mindestinhalte/-anforderungen“ definieren, besteht durchaus die Möglichkeit ebenfalls die Bevölkerungsgruppe der Kinder mit der EH-Versorgung zu berücksichtigen und im Zuge dessen den Stundensatz angemessen auszubauen.

Wie sich die EH-Ausbildung zusammensetzen könnte, ist nachfolgend beschrieben.

Vorschlag:

9 h EH-Ausbildung
+ 8 h EH bei Kindermotfällen
17 h

Lernzielstufe: 3

Diese Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange von Rettungsdienstorganisationen durchgeführt werden.

I



Löscheinsatz

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Löscheinsatz erklären können und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl / Kommando selbständig ausführen können.

Lernzielstufe: 2/3

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Begriffsbestimmung Löschein- satz LZS 2	erklären können, dass unter einem Löschein- satz nicht nur ein Löschan- griff, sondern jede Tätig- keit der Feuerwehr zu verstehen ist, bei der Strahlrohre vorge- nommen werden müssen, etwa zum Sichern brandbedrohter Objekte oder zum Schutz gefähr- deter Personen.	FwDV 3
Schutzausrüstung LZS 3	die für seine Tätigkeit im Rahmen des Löschein- satzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbst- ständig und fachlich richtig an- wenden können.	siehe auch Gerätekunde – per- sönliche Ausrüstung
Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe / Staffel LZS 2	die Arbeitsteilung innerhalb der Gruppe und Staffel bei einem Löschan- griff erklären können.	FwDV 1, FwDV 3
Wasserentnahme, Wasserver- sorgung bis Verteiler LZS 2	einen Unterflurhydranten anhand der Hydrantenschilder auffinden können. die Wasserentnahme aus einem Unterflurhydranten mit den ent- sprechenden Schläuchen und Armaturen bis zum Verteiler auf- und abbauen können. die Wasserentnahme aus Über- flurhydranten (mit und ohne Fallmantel) bis zum Verteiler auf- und abbauen können eine Saugleitung auf- und ab- bauen und die Wasserversor- gung bis zum Verteiler herstellen können. den Löschan- griff bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter bis zum Verteiler auf- und abbauen können.	Hinweis: Handhabung des Systemtren- ners als Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Trinkwasserver- ordnung (aktueller Sachstand)



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Vornahme Strahlrohre LZS 2	den Löschangriff vom Verteiler bis zur Wasserabgabe mit den entsprechenden Schläuchen und Armaturen auf- und abbauen können.	<ul style="list-style-type: none">- Hohlstrahlrohr,- Mehrzweckstrahlrohr, Schlauchtragekörbe,- Schlauchpakete,- Rollschläuche Grundsätzlich ist mit den örtlich eingesetzten wasserführenden Armaturen bzw. Schlauchsystemen zu arbeiten
Vornahme Schnellangriffseinrichtung LZS 2	Schnellangriffseinrichtung vornehmen können.	
Vornahme B- und Schaumrohre LZS 2	einen Angriff mit B-Rohr oder Schaumrohr vom Verteiler bis zur Wasser- oder Schaumabgabe mit entsprechenden Schläuchen und Armaturen auf- und abbauen können.	Handhabung von Zumischer, Schaummittelbehälter, Schaumstrahlrohre (Schwer- und Mittelschaum)
Einsatzbefehl LZS 2	aufgrund eines Befehles seine Aufgaben innerhalb der Gruppe oder Staffel bei einem Löscheintritt durchführen können.	Einsatz mit und ohne Bereitstellung
Löschangriff im Innenangriff LZS 2	Vorteile des Innangriffes erklären und die damit zusammenhängenden Gefahren beschreiben können.	ausschließliche Darstellung im Unterrichtsgespräch (keine praktischen Übungen)
Verhalten in Treppenträumen LZS 2	die Vornahme eines Rohres über den Treppenraum durchführen können.	Verlegen der Schlauchleitung, Einsatz von Schlauchhaltern
Löschangriff über vierteilige Steckleiter und dreiteilige Schiebleiter LZS 2	die Vornahme eines Rohres über die vierteilige Steckleiter und die dreiteilige Schiebleiter durchführen können.	FwDV 10 siehe Gerätekunde - Rettungsgeräte
Einsatzhygiene LZS 2	die Notwendigkeit einer allgemeinen Hygiene an der Einsatzstelle erklären können. den angemessenen Umgang mit verschmutzten Einsatzmitteln beschreiben können.	keine im Einsatz verschmutzten Gegenstände in bislang nicht kontaminierten Bereich einbringen vfdb-Merkblatt „Einsatzhygiene“, DGUV-Info 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Kommunikationsmittel LZS 2	die im Löscheinsatz vorkommenden Kommunikationsmittel nennen können.	FwDV 1 Sichtzeichen (vier grundlegenden Sichtzeichen); FwDV 3 das Kommando „Gefahr- Alle sofort zurück!“ bei besonderer Gefahrenlage, z.B. Einsturz o. Ex-Gefahr; Akustisches Rückzugs-signal wenn keine Sicht- oder Kommunikationsverbindung zu den Einsatzkräften: „akustisches Sondersignal des oder der Einsatzfahrzeuge anschalten“



Technische Hilfeleistung

Die Lehrgangsteilnehmer müssen in der Lage sein, die Aufgabenverteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel bei der Technischen Hilfeleistung erklären und alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders auf Befehl selbständig ausführen können.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Begriffsbestimmung Technische Hilfeleistung LZS 1	wissen, dass die Technische Hilfeleistung Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen umfasst, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen und ähnlichen Ereignissen entstehen.	FwDV 3
Besondere Gefahren im Hilfeleistungseinsatz LZS 1	wissen, dass bei Hilfeleistungseinsätzen mit besonderen Gefahren gerechnet werden muss.	<ul style="list-style-type: none">- Splitter- Druck- und Zugspannungen- scharfe Kanten- unkontrolliertes Bewegen von Lasten- Einklemmen- Reißen von Anschlagmitteln und Seilen,- Brandgefahr durch auslaufende brennbare Flüssigkeiten siehe auch Kapitel „Verhalten bei Gefahr“
Gefahrenbereich LZS 1	wissen, dass sich nur Einsatzkräfte mit einem entsprechenden Einsatzauftrag im jeweiligen Bereich der Einsatzstelle aufhalten dürfen.	FwDV 3 - Absperrbereich, - Arbeitsbereich, - Gefahrenstelle - Ablageflächen, - Bereitstellungsfläche Hinweis: Vermeidung einer Rettungstrau- be
Persönliche Ausrüstung LZS 2	die für seine Tätigkeit im Rahmen der technischen Hilfe erforderliche persönliche Ausrüstung und Einsatzrüstung richtig und selbständig handhaben können.	FwDV 3 FwDV 1 siehe auch Kapitel „Gerätekunde: Persönliche Aus- rüstung“



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Spezielle persönliche Schutzausrüstung LZS 1	wissen, dass im Hilfeleistungseinsatz je nach Einsatzfähigkeit spezielle Schutzkleidung getragen werden muss.	FwDV 3, FwDV 1 Warnkleidung, Schnitenschutz, Augen-, Gesichts-, Gehörschutz siehe auch Kapitel „Gerätekunde: Persönliche Ausrüstung“
Sichern von Einsatzstellen LZS 2	die Geräte zur Verkehrswarnung und zur Absicherung der Einsatzstelle selbständig handhaben können.	FwDV 1 siehe auch Kapitel Gerätekunde „Sonstige Geräte“
Aufgabenverteilung in der Gruppe / Staffel LZS 2	Die Arbeitsteilung innerhalb der Gruppe und Staffel bei einem Hilfeleistungseinsatz erklären und selbständig durchführen können.	Einsatzübungen nach FwDV 3
Befehl LZS 2	aufgrund eines Befehls seine Aufgaben innerhalb einer Gruppe /Staffel bei einem Hilfeleistungseinsatz selbständig zuordnen können.	Einsatzübungen FwDV 3 FwDV 1



Verhalten bei Gefahr

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben können und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können.

LZS: 2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Allgemeine Gefahren im Einsatz LZS: 2	erklären können, dass im Feuerwehreinsatz mit vorhandenen und plötzlich auftretenden Gefahren zu rechnen ist und diese richtig einzuschätzen sind.	richtige Einsatzkleidung FwDV 1 Beachtung der UVV „Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, subjektive Gefahren durch - Fehlverhalten der Einsatzkräfte - Verhalten von geschädigten/betroffenen Personen objektive Gefahren durch - mangelhafte Einsatzmittel - Einsatzstelle s.a. UE UVV
Gefahren der Einsatzstelle LZS: 2 durch Löschmittel	erklären können, dass beim Löschangriff folgende Gefahren entstehen können und bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind:	
- Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Verbrühungsgefahr- Überlastung von Bauteilen durch saug- und quellfähige Stoffe und Bauschutt- Materialschäden durch Kontakt mit Löschwasser- Zersetzung des Löschwassers bei sehr hohen Brandtemperaturen- Reaktion mit div. Stoffen- elektrisch leitfähig	aus 1 l Wasser werden bei 100 °C ca. 1700 l Wasserdampf Kaminbrände, Glasflächen, Natursteine Metallbrände Strahlrohrabstände, Sicherheitsabstand
- Kohlenstoffdioxid	<ul style="list-style-type: none">- Atemgift, deshalb im Feuerwehreinsatz immer Atemschutz tragen- Zersetzung des Kohlenstoffdioxids bei sehr hohen Temperaturen	Atemgift im Zusammenhang mit stationären Löschanlagen Metall- und Kohlenbrand



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Lössschaum - Löschpulver <p>durch den fließenden Verkehr beim Löscheinsatz und bei der technischen Hilfeleistung</p> <p>Einsatzgrundsätze und richtiges Verhalten LZS: 2</p> <p>im Löscheinsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Treppenzimmern - in Brandräumen 	<ul style="list-style-type: none"> - verdeckte Hindernisse, Löcher, Einläufe usw. - elektrisch leitfähig - große Löschmittelschäden durch fein verteiltes Pulver - Sichtbehinderung durch die Pulverwolke <p>erklären können, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.</p> <p>die Vorgehensweise beim Löschangriff über den Treppenraum beschreiben und selbständig durchführen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlauchreserve, - Schlauchsicherung, - Möglichkeiten für Rauchabzug <p>das sichere Verhalten beim Öffnen von Türen und Vorgehen in Brandräumen beschreiben und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbständig durchführen können aufgrund möglicher Gefahren</p>	<p>kein Einsatz in spannungsführenden Anlagen</p> <p>bedingt einsetzbar in elektrischen Anlagen, da ABC-Pulver eine elektrisch leitfähige (Schmelz-) Schicht ausbilden kann und betroffene Anlagenteile durch Pulver verschmutzt werden</p> <p>Autobahn, Gegenfahrbahn verkehrsabgewandt absitzen Warnkleidung tragen DGUV Vorschrift 49, § 14 Persönliche Schutzausrüstungen, im Besonderen § 14 Abs. 2 und DGUV Regel 105-049, Kap. 3.3 Persönliche Schutzausrüstungen sowie DGUV Information 205-014 Auswahl von pers. Schutzausrüstung s.a. UE Gerätekunde „Persönliche Ausrüstung“</p> <p>Treppe rückwärts abwärts gehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - immer Atemschutz tragen, - Schwelbrand, - falsche Löschmittel, - Deckung ausnutzen, - Türen richtig öffnen, - mit Wasser am Rohr vorgehen,



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>Einsatzgrundsätze bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen</p> <p>im technischen Hilfeleistungseinsatz</p>	<p>durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Atemgifte - Sichtminderung - thermischer Auftrieb - Schadstoffkonzentration - Rauch- u. Brandausbreitung - chemische Stoffe - Stichflamme, Raumdurchzündung (Flashover), Rauchexplosion (Backdraft), - elektrischen Strom, - explosionsfähige Gas-/Dampf-Luftgemische, - einstürzende Bauteile, instabile Möblierung, - instabile Decken und Böden, Luken, Gruben <p>Gefahrhinweise, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - GHS-Symbole, - Gefahrzettel, - Gefahnummer und - farbliche Kennzeichnung von Druckgasflaschen <p>gegeben sind, erkennen und mit Worten eindeutig beschreiben und sich der Situation angepasst verhalten können.</p> <p>das sichere Verhalten in technischen Hilfeleistungseinsätzen erklären und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbständig durchführen können angesichts möglicher Gefahren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Splitter, - Druck- und Zugspannungen, - scharfe Kanten, - elektrischen Strom, - unkontrolliertes Bewegen von Lasten, - einklemmen, quetschen - reißen von Anschlagmitteln und Seilen, - auslaufende brennbare Flüssigkeiten, - einstürzende Bauteile - Anwesenheit von Atemgiften - Einsturz - Aufenthalt im Gefahrenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Wasser am Rohr vorgehen, - mit Löschwasser keinen Staub aufwirbeln (kein Vollstrahl), - Truppweise vorgehen, - Orientierungspunkte einprägen - Rückzug sichern <p>Im Rahmen der Ausbildung Truppmann Teil 1 wird nur die grundsätzliche Vorgehensweise vermittelt. Eine Vertiefung erfolgt in den weiterführenden Lehrgängen.</p> <p>Gefahrenhinweis erkennen, sofort Lagemeldung mit eindeutiger und unmissverständlicher Beschreibung der Kennzeichnung, in Deckung abwarten bis Rückmeldung erfolgt, keine Interpretation der Gefahrenhinweise</p> <p>Arbeitsbereiche im technischen Hilfeleistungseinsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungsbereich - Geräte-Bereitstellungsbereich <p>Gärgase in Gruben, Silos, Kanalisation, Weinkeller, Gasversorgung</p>



Unfallverhütungsvorschriften in der Feuerwehr

Die Lehrgangsteilnehmer müssen wissen, dass die Unfallverhütungsvorschriften auf Gefahren im Feuerwehrdienst hinweisen, ihn das Befolgen der UVVen vor Unfällen schützt und somit einsatztaktisch richtiges Verhalten darstellt. Er muss wissen, dass UVVen Gesetzescharakter haben.

Lernzielstufe: 1

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Gefahren im Feuerwehrdienst	wissen, wodurch im Feuerwehrdienst Gefahrensituationen entstehen können.	Subjektive Gefahren durch Fehlverhalten der Einsatzkräfte Verhalten von geschädigten/betroffenen Personen (Gefahren der Einsatzstelle) Objektive Gefahren durch mangelhafte Einsatzmittel die Einsatzstelle (Gefahren der Einsatzstelle)
Versicherungsschutz	wissen, dass jeder Feuerwehrangehörige wirksam den Gefahren entgegenwirken kann. wissen, dass die Gemeinde durch Gesetz verpflichtet ist die Feuerwehrangehörigen zu versichern.	Versicherungsträger ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) siehe Auch Kapitel „Unfallversicherung“
Pflichten des Unfallversicherungsträgers	wissen, welche Aufgaben der Unfallversicherungsträger hat. wissen, dass der Unfallversicherungsträger zur Erfüllung seiner Aufgabe „Unfallverhütung“ Vorschriften mit Gesetzescharakter erlässt.	– Kostenübernahme im Schadenfall – Verhütung von Unfällen Unfallverhütungsvorschriften und Handlungsanweisungen
Grundlagen der Unfallverhütungsvorschriften	wissen, dass UVVen aus dem Unfallgeschehen bei den Feuerwehren resultieren.	Auswertung von Unfallmeldungen Berücksichtigung von: – Unfällen die häufig vorkommen – Unfällen mit sehr schweren Folgen



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Zielgruppen der UVVen	wissen, dass sich die UVVen an verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichen Verantwortungsbereichen richten.	Unternehmer (Gemeinde) Ausrüstung, Ausbildung Vorgesetzten (Ausbilder, Führungskräfte, Einheitenführer) Ausbildung, Übung, Einsatz Versicherten Verhalten im Feuerwehrdienst
Anwendung der UVVen	wissen, welche UVVen für den einzelnen Feuerwehrangehörigen von besonderer Bedeutung sind.	DGUV Vorschrift 49, „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“, DGUV Vorschrift 1, „Grundsätze der Prävention“
Geltungsbereich	wissen wie UVVen aufgebaut und anzuwenden sind.	– Paragraphen – Durchführungsanweisungen
Begriffsbestimmungen	wissen, dass die UVV „Feuerwehren“ für Feuerwehreinrichtungen und Feuerwehrdienst gelten.	DGUV Vorschrift 49
Begriffsbestimmungen	die Begriffe der UVV erklären können.	DGUV-V 49, § 2: 1. Feuerwehren 2. Bauliche Anlagen 3. Feuerwehrfahrzeuge 4. Feuerwehreinrichtungen 5. Feuerwehrangehörige 6. Einsatzbedingungen 7. Feuerwehrdienst 8. Einsatzort
Persönliche Anforderungen	wissen, dass für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen.	DGUV Vorschrift 49 § 6 „Persönliche Anforderungen und Eignung“, DGUV Regel 105-049 „Feuerwehr“ Kapitel 2.4 „Persönliche Anforderung und Eignung“, § 11 Abs. 3 SBKG § 4 Mustersatzung für eine Brandschutzsatzung
Unterweisung	wissen, dass die Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen sind.	DGUV Vorschrift 49 DGUV-V 49 § 8 „Unterweisung“ §15 DGUV Regel 105-049 „Feuerwehr“ Kapitel 2.6 „Unterweisung“ Hinweis auf lehrgangsbegleitende und themenbezogene Unterweisung



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Verhalten im Feuerwehrdienst	wissen, dass im Feuerwehrdienst nur Maßnahmen getroffen werden dürfen, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen.	GUV-V C 53 DGUV-V 49 § 15 Abs. 1 „Verhalten im Feuerwehrdienst“
Gefährdungsbeurteilung	wissen, dass im Feuerwehrdienst die Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand der Feuerwehranwärter zu berücksichtigen ist. wissen, dass Feuerwehranwärter nur mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden dürfen.	„UVV Feuerwehren“ oder DGUV Vorschrift 49 und die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ § 4 „Gefährdungsbeurteilung“

Hinweis für den Ausbilder:

Im Rahmen der Unterrichtseinheit „UVV“ sollen dem Lehrgangsteilnehmer/in die grundsätzlichen und allgemeingültigen Vorschriften vermittelt werden. Die Unterweisung in spezielle Vorschriften der UVV wie z.B. zur Wasserförderung oder zur technischen Hilfe erfolgt sinnvollerweise themenbezogen.



Unfallversicherung

Die Lehrgangsteilnehmer müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie er sich bei Schadenseintritt verhalten muss.

Lernzielstufe: 1/2

Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes LZS 1	wiedergeben können, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch das Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt ist. wissen, dass Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind. wissen, dass für die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehrangehörigen im Saarland die Unfallkasse Saarland (UKS) zuständig ist.	VII. SGB, § 2, Abs. 1, Ziffer 12. Die Freiwilligen Feuerwehren sind Hilfeleistungsunternehmen in diesem Sinne. Unfallkasse Saarland – UKS Beethovenstr. 41 66125 Saarbrücken-Dudweiler
Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz LZS 2	erklären können, dass immer dann Versicherungsschutz besteht, wenn er im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Kommune ehrenamtlich tätig wird. den Begriff Arbeitsunfall erklären können. erklären können, dass der gesetzliche Unfallschutz auch für Ausbildungsveranstaltungen gilt. erklären können, dass auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit ein Arbeitsunfall ist. die Unterschiede zwischen versicherten und eigenwirtschaftlichen (privaten) Tätigkeiten erklären und Beispiele nennen können.	VII. SGB, §7 und § 8 Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erleiden.



Inhalt	Lernziel Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss	Hinweise
<p>Umfang des Versicherungsschutzes LZS 2</p> <p>Verhalten im Schadensfall LZS 2</p>	<p>beschreiben können, welche Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung im Schadensfall erbringt und Beispiele aufzählen können.</p> <p>beschreiben können, dass auch Sachschäden, die ihm infolge einer versicherten Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden.</p> <p>erklären können, dass Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, verjähren können.</p> <p>erklären können, dass bei Unfällen im Feuerwehrdienst die Pflicht zu einer unverzüglichen Meldung an den Träger der Feuerwehr besteht.</p> <p>beschreiben können, welche Angaben bei der Meldung grundsätzlich erforderlich sind.</p>	<p>Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen, Verletzten- und Übergangsgeld, Pflege, Renten, Leistungen im Todesfall</p> <p>VII. SGB, §§ 26 bis 52 und §§ 56 bis 80</p> <p>Jeweils aktuelle Informationsbroschüre der UKS</p> <p>VII. SGB, § 13 (ab 1.1.2005)</p> <p>I. SGB, § 45</p> <p>Verbandbuch Sicherheitsbeauftragter</p> <p>Unfallbericht</p>



Leistungsnachweis

Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in soll im Rahmen der Truppmann Teil I-Ausbildung befähigt werden, grundlegende Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung zu übernehmen.

Der Lernerfolg ist nachzuweisen und erfolgt in drei Bereichen:

1. Soziale Kompetenz

Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in wird über die gesamte Lehrgangsdauer hinsichtlich seines/ihrer Verhaltens in der Gruppe beobachtet und abschließend beurteilt.

Im Wesentlichen sollen hierbei folgende persönliche Fähigkeiten beurteilt werden:

- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Anpassungsfähigkeit,
- Auftreten,
- Führbarkeit sowie
- Motivation und Engagement

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach:

- | | | |
|------------------------------|------------------|---------------------|
| Für die Teamarbeit Feuerwehr | - geeignet | (= bestanden) |
| | - nicht geeignet | (= nicht bestanden) |

Bei der Bewertung werden die entsprechenden Beurteilungen der eingesetzten Ausbilder herangezogen und dokumentiert. Am Lehrgangsende wird die Beurteilung mit den Ergebnissen der übrigen Bereiche zusammengeführt.

2. Praktische Lernerfolgskontrolle

Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in werden über die gesamte Lehrgangsdauer beobachtet und ihre praktischen Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildungen hinsichtlich

- Sicher für sich und seine Umgebung (Arbeitssicherheit),
- Sicher in der Ausführung (handhabungs- und Umsetzungssicher),
- Schnelligkeit und
- Geschicklichkeit

Beurteilt (siehe hierzu auch nachfolgenden Hinweis).

Eine Bewertung der praktischen Leistung erfolgt grundsätzlich nach:

- weist die erforderlichen Fähigkeiten/Kompetenzen auf (= bestanden)
- weist die erforderlichen Fähigkeiten/Kompetenzen nicht auf (= nicht bestanden)

Es gilt zu beachten, dass ein/e Lehrgangsteilnehmer/-in nur dann zur schriftlichen Lernerfolgskontrolle zugelassen wird, wenn er/sie die geforderten praktischen Fähigkeiten/ Kompetenzen sicher darstellen kann.



3. Schriftliche Lernerfolgskontrolle

Bei der schriftlichen Lernerfolgskontrolle hat der/ die Lehrgangsteilnehmer/-in einen Test zu bearbeiten.

Die Fragen des Tests sind zielgruppengerecht auszurichten. Er umfasst 20 Fragen, die als schriftlich zu beantwortende Fragen oder als Ankreuzfragen zu fassen sind.

Folgender Bewertungsmaßstab ist anzulegen:

- 0 – 49 Prozent: nicht bestanden
- 50 – 75 Prozent: mündliche Nachprüfung
- 71 – 100 Prozent: bestanden

Der Lehrgang ist bestanden, wenn im praktischen und schriftlichen Teil das Lernziel erreicht wurde und der/die Lehrgangsteilnehmer/-in im Bereich der sozialen Kompetenz darstellen kann, dass er/sie für die Teamarbeit Feuerwehr geeignet ist.

Das Gesamtergebnis des Leistungsnachweises wird auf der Urkunde des Lehrgangs wie folgt dargestellt:

- mit Erfolg teilgenommen (bestanden)
- teilgenommen (nicht bestanden)

Hinweis:

Die Ausbildung ist zielgruppen- und praxisorientiert aufzubauen und durchzuführen.

Bei den hier vorgegeben Anzahl der Unterrichtseinheiten handelt es sich um die jeweilige Mindeststundenzahl für die Grundausbildung der angehenden Einsatzkräfte. Ziel der Ausbildung darf jedoch nicht sein, lediglich vorgegebene Stundenkontingente zur erfüllen, sondern vielmehr den/die Lehrgangsteilnehmer/-in so auszubilden, dass die anvisierte Lernzielstufe - gerade im Bereich der praktischen Tätigkeiten - erreicht wird und damit die geforderten Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden.

Die praktische Lernerfolgskontrolle soll gemäß den Ausführungen unter Punkt 2 „Praktische Lernerfolgskontrolle“ im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgen. Zur Unterstützung bei der Bewertung der praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen ist ein Ausbildungs- und Befähigungsnachweis beigefügt, der für die Lehrgangsteilnehmer/-innen geführt werden soll.

Mit Hilfe dieses Nachweises kann auch das Eignungskriterium „Soziale Kompetenz“ beurteilt und dokumentiert werden.